

Ausführungsvorschriften für bilingualen Unterricht an weiterführenden allgemein bildenden Schulen

(AV bilingualer Unterricht)

Vom 22. August 2008

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 95), wird bestimmt:

Inhaltsübersicht

1	Geltungsbereich
2	Begriffsbestimmung
3	Allgemeines
4	Zuordnung in bilinguale Klassen oder Kerngruppen
5	Unterricht
6	Ausscheiden aus dem bilingualen Zug
7	Prüfungen
8	Bewertung und Zeugnisse
9	Lehrkräfte und Fachkonferenzen
10	Schlussbestimmung

Anlage 1	bilinguales Zertifikat deutsch-englisch
Anlage 2	bilinguales Zertifikat deutsch-französisch
Anlage 3	bilinguales Zertifikat deutsch-russisch
Anlage 4	bilinguales Zertifikat deutsch-spanisch

1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsvorschriften gelten für alle Berliner Schulen mit bilingualem Unterricht. Für Züge an Schulen besonderer pädagogischer Prägung und Schulversuche mit bilingualer Prägung gelten sie mit Ausnahme von Nummer 2 Satz 2, Nummer 3 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2, Nummer 4 Abs. 2 bis 4 sowie Nummer 5 Abs. 3 und 5; an Zügen der Staatlichen Europa-Schule Berlin bleibt darüber hinaus Nummer 8 Abs. 2 und 3 unberücksichtigt. Diese Ausführungsvorschriften ergänzen die in den jeweiligen Verordnungen zu bilingualem Unterricht getroffenen Regelungen um weitere Verfahrensvorschriften.

2 Begriffsbestimmung

Bilingualer Unterricht ist gekennzeichnet durch Sachfachunterricht in einer Fremdsprache und umfasst als Vorbereitung grundsätzlich verstärkten Unterricht in dieser Fremdsprache (Zielfremdsprache). Mindestens solange das Sachfach noch ausschließlich in deutscher Sprache unterrichtet wird, soll die Zielfremdsprache, danach jedes in dieser Fremdsprache unterrichtete Sachfach in der Regel in den ersten beiden Unterrichtsjahren um mindestens eine Wochenstunde gegenüber der in den für die jeweilige Schulart maßgebenden Stundentafeln vorgesehenen Stundenzahl erhöht werden.

3 Allgemeines

(1) Das bilinguale Profil vertieft interkulturelle und fremdsprachliche Kommunikationsfähigkeit und Kompetenz; es dient der Entwicklung eines europäischen und internationalen Bewusstseins. Im bilingualen Unterricht im Sachfach verliert die Zielfremdsprache den Charakter des Unterrichtsgegenstandes und wird zu einem fächerverbindenden Arbeitsmittel.

(2) Schulen können auf Beschluss der Schulkonferenz ein bilinguales Unterrichtsangebot einrichten, sofern dies in ihr Schulprogramm entsprechend den Ausführungsvorschriften zur Erstellung der Schulprogramme und zur internen Evaluation (AV Schulprogramm) vom 11. Juni 2008 (ABl. S. 1818). Dabei sind die das bilinguale Profil kennzeichnenden Angebote darzustellen; dies sind insbesondere Stützmaßnahmen beim Erwerb einer vertieften Sprachkompetenz, Projekte, die den Gebrauch der Fremdsprache unterstützen, Schüleraustauschprogramme, Kontakte zu Einrichtungen in Ländern, in denen die Zielfremdsprache Amtssprache ist, Partnerschaften mit Schulen in diesen Ländern, aber auch mit Schulen anderer Länder, in der die Zielfremdsprache zur gemeinsamen Arbeitssprache wird.

- (3) Die im bilingualen Unterricht verwendete Zielfremdsprache muss eine moderne Fremdsprache sein, die spätestens ab Jahrgangsstufe 7 durchgängig unterrichtet wird.
- (4) Für bilingualen Unterricht sind Sachfächer mit einem hohen Anteil an sprachlicher Kommunikation besonders geeignet.
- (5) Ein bilingualer Zug soll nur eingerichtet oder fortgesetzt werden, wenn genügend Anmeldungen vorhanden sind, um die Mindestfrequenz für eine Klasse oder Kerngruppe zu erreichen. Die Schule muss gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler, die einen bilingualen Zug verlassen, in einen Zug ohne bilinguales Profil wechseln können.
- (6) Ein Beschluss zur Durchführung bilingualen Unterrichts berechtigt bereits teilnehmende Schülerinnen und Schüler auch nach einem etwaigen Wegfall dieses Profils den bilingualen Unterricht mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 fortsetzen zu können; dies gilt nicht bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe.

4 Zuordnung in bilinguale Klassen oder Kerngruppen

- (1) Die Teilnahme am bilingualen Unterricht setzt die schriftliche Zustimmung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten voraus.
- (2) Über die Zuordnung in einen bilingualen Zug entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihrer Organisationskompetenz bei der Bildung von Klassen oder Kerngruppen unter Berücksichtigung von Sprachbegabung, Leistungsvermögen, Leistungsbereitschaft und Lernverhalten. Die Zahl aufgenommener Mädchen und Jungen soll ihrem Anteil an den im jeweiligen Jahrgang insgesamt aufgenommenen Schülerinnen und Schülern entsprechen; bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen Mädchen und Jungen ist im Interesse des koedukativen Unterrichts dem schwächer vertretenen Geschlecht, sofern entsprechend viele Teilnahmewünsche bestehen, mindestens ein Drittel der Plätze zur Verfügung zu stellen. An der Gesamtschule erfolgt die endgültige Zuordnung in die bilinguale Lerngruppe erst mit Ende des ersten Schulhalbjahres; sie setzt in der Regel mindestens 9 Punkte in der Zielfremdsprache voraus.
- (3) Über die Zuordnung in eine bereits bestehende bilinguale Klasse oder Kerngruppe entscheidet nach Maßgabe freier Plätze die Schulleiterin oder der Schulleiter. Eine Zuordnung kann erfolgen, wenn unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsganges und der Ergebnisse eines Gesprächs sowie einer Überprüfung der Fähigkeiten in der Zielfremdsprache zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich dauerhaft in der Lage sein wird, erfolgreich am bilingualen Unterricht teilzunehmen.
- (4) Die Zuordnung zu einem bilingualen Zug ist spätestens zum Beginn des ersten Kurshalbjahres der gymnasialen Oberstufe zulässig; sofern nach einem Auslandsaufenthalt die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen, ist auch ein späterer Einstieg möglich.

5 Unterricht

- (1) In den in der Zielfremdsprache unterrichteten Sachfächern orientiert sich die Gestaltung des Unterrichts, soweit keine besonderen Vorgaben, insbesondere in Zusammenhang mit dem zusätzlichen Erwerb internationaler Abschlüsse, zu beachten sind, an den didaktischen, methodischen und inhaltlichen Prinzipien der für das jeweilige Sachfach geltenden Rahmenlehrpläne. Bei der Gestaltung der schulinternen Curricula sollen methodische Ansätze, Perspektiven und Themen der Länder besonders berücksichtigt werden, in denen die Zielfremdsprache Amtssprache ist.
- (2) Spätestens ab Jahrgangsstufe 9 wird mindestens ein Sachfach in der Zielfremdsprache unterrichtet.
- (3) Der Wahlpflichtunterricht in den Jahrgangsstufen 7 und 8 und die in den Stundentafeln vorgesehenen Profilstunden sind vorrangig für den bilingualen Unterricht einzusetzen. An Gesamtschulen und Realschulen soll eine zweite Fremdsprache oder ein sprachbetonter Kurs gewählt werden; als zweites Wahlpflichtfach ist an der Gesamtschule ein von der Schule in der Zielfremdsprache angebotener Kurs zu wählen.
- (4) An Gesamtschulen wird die Zielfremdsprache in der Regel auf dem Niveau eines F-Kurses unterrichtet.
- (5) Klassen, in denen bilinguale Sachfächer durchgängig gemäß § 11 Abs. 2 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 28), in der jeweils geltenden Fassung, unterrichtet werden, können zur Verstärkung dieses Unterrichts in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 zusätzlich jeweils eine Lehrerwochenstunde im Rahmen des für bilingualen Unterricht insgesamt zur Verfügung stehenden Stundenvolumens erhalten. Über die Zuteilung an die Schulen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

6 Ausscheiden aus dem bilingualen Zug

Ein Ausscheiden aus dem bilingualen Zug ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten – bei Volljährigkeit auf Antrag der Schülerin oder des Schülers – erstmals nach zwei Schuljahren möglich, danach am Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Der Wechsel in eine nicht bilinguale Parallelklasse oder Lerngruppe erfolgt grundsätzlich zu Beginn des jeweils folgenden Schuljahres. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Mängel in der Zielfremdsprache so gravierend sind, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf absehbare Zeit voraussichtlich nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielen wird, kann die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten bis einschließlich Jahrgangsstufe 9 ein früheres Ausscheiden zulassen, jedoch nur zum Ende eines Schulhalbjahres.

7 Prüfungen

Die Prüfung in besonderer Form im Rahmen des mittleren Schulabschlusses und die Abiturprüfungen werden in der Sprache durchgeführt, in der das jeweilige Fach in der aktuell besuchten Jahrgangsstufe überwiegend unterrichtet worden ist. Im übrigen gelten die Regelungen der Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen (AV Prüfungen) vom 12. Mai 2006 (ABl. S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung.

8 Bewertung und Zeugnisse

(1) Im fremdsprachlichen Sachfachunterricht dient die Zielfremdsprache primär der Vermittlung von fachlichen Inhalten. Dementsprechend werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage ihrer sachfachlichen und fachsprachlichen Kompetenz bewertet. Bei der Bewertung werden Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit angemessen berücksichtigt. Spätestens in der Abiturprüfung sind die Bewertungsvorgaben für den deutschsprachig geführten Sachfachunterricht analog Nr. 20 Abs. 6 der AV Prüfungen anzuwenden, wobei ab vier Fehlern je 100 Wörter ein Punkt, ab sechs Fehlern je 100 Wörtern zwei Punkte abzuziehen sind.

(2) Auf dem Zeugnis ist auszuweisen, welche Sachfächer fremdsprachig unterrichtet wurden. Fremdsprachlich unterrichtete Module werden unter „Bemerkungen“ durch folgenden Vermerk bescheinigt: „Die Schülerin / Der Schüler hat im Fach „_“ am Modul „_“ teilgenommen, das in „_“ Sprache unterrichtet wurde.“

(3) Schülerinnen und Schüler, die insgesamt mindestens über zwei Jahrgangsstufen am bilingualen Unterricht teilgenommen haben, erhalten am Ende von Jahrgangsstufe 10 zusammen mit dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis oder beim Ausscheiden aus dem bilingualen Zug ein zweisprachiges Zertifikat als Anlage zum Zeugnis. Als Zertifikate sind ausschließlich die in den Anlagen 1 bis 4 vorgegebenen Muster zu verwenden.

9 Lehrkräfte und Fachkonferenzen

(1) Bilingualer Sachfachunterricht wird nur von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das unterrichtete Sachfach erteilt. Zusätzlich ist entweder eine Lehrbefähigung für die verwendete Fremdsprache oder eine dem Niveau C 2 des europäischen Referenzrahmens entsprechende Sprachkompetenz erforderlich.

(2) Die Durchführung von bilingualem Unterricht in einem Sachfach setzt voraus, dass an der Schule dauerhaft mindestens zwei Lehrkräfte die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte bildet gemäß § 79 Abs. 4 des Schulgesetzes einen Ausschuss für bilingualen Unterricht, der alle Lehrkräfte angehört, die im bilingualen Zug unterrichten. Die Mitglieder dieses Ausschusses wählen mit einfacher Mehrheit, wer von ihnen den Vorsitz übernimmt; sofern eine Funktionsstelle zur Koordinierung bilingualen Unterrichts eingerichtet ist, übernimmt den Vorsitz die Lehrkraft, die diese Funktion wahrnimmt.

10 Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung zum 1. August 2008 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.